



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 67 a)

Rechte der indigenen Völker: Rechte der indigenen Völker

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/396)]

74/135. Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Rechten der indigenen Völker, in Bekräftigung ihrer Resolutionen [65/198](#) vom 21. Dezember 2010, [66/142](#) vom 19. Dezember 2011, [67/153](#) vom 20. Dezember 2012, [68/149](#) vom 18. Dezember 2013, [69/2](#) vom 22. September 2014, [69/159](#) vom 18. Dezember 2014, [70/232](#) vom 23. Dezember 2015, [71/178](#) vom 19. Dezember 2016, [71/321](#) vom 8. September 2017, [72/155](#) vom 19. Dezember 2017, [72/247](#) vom 24. Dezember 2017 und [73/156](#) vom 17. Dezember 2018 und unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats [27/13](#) vom 25. September 2014¹, [30/4](#) vom 1. Oktober 2015², [33/12](#) und [33/13](#) vom 29. September 2016³, [36/14](#) vom 28. September 2017⁴, [39/13](#) vom 28. September 2018⁵ und [42/19](#) vom 26. September 2019⁶,

in Bekräftigung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht und die auf nationaler

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

² Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53A* (A/70/53/Add.1), Kap. III.

³ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

⁴ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53A* (A/72/53/Add.1), Kap. III.

⁵ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A* (A/73/53/Add.1), Kap. II.

⁶ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A* (A/74/53/Add.1), Kap. III.

⁷ Resolution 61/295, Anlage.



und kommunaler Ebene die Abfassung mehrerer Verfassungen und Satzungen positiv beeinflusst und zur fortschreitenden Entwicklung internationaler und nationaler rechtlicher Rahmen und Politiken beigetragen hat,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 22. und 23. September 2014 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“⁸, in dem die Staats- und Regierungsoberhäupter, Ministerinnen und Minister und Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten erneut auf die bedeutende und fortwährende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker hingewiesen haben, unter Hinweis auf den inklusiven Vorbereitungsprozess für die Plenartagung auf hoher Ebene samt der umfassenden Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern indigener Völker und unter Begrüßung und Bekräftigung der Zusagen, Maßnahmen und Anstrengungen der Staaten, des Systems der Vereinten Nationen, indigener Völker und anderer Akteure zur Umsetzung des Ergebnisdokuments,

dazu anregend, die indigenen Völker unter anderem auch auf regionaler und globaler Ebene aktiv in die Umsetzung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ einzubinden,

unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ und unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird, und sich zu bemühen, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen, einschließlich indigener Völker, die an der Umsetzung der Agenda 2030 ohne Diskriminierung teilhaben, dazu beitragen und Nutzen daraus ziehen sollen, und den Mitgliedstaaten nahelegend, bei der Umsetzung der Agenda 2030 alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen,

betonend, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

eingedenk des politischen Instrumentariums in dem Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration¹⁰, das die Mitgliedstaaten unter anderem dazu heranziehen können, den Bedürfnissen von Migrantinnen und Migranten zu entsprechen, die sich in einer Situation der Verwundbarkeit befinden, einschließlich Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den vereinbarten Schlussfolgerungen der dreiundsechzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau¹¹, in denen die staatlichen Stellen auf allen Ebenen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und internationalen und regionalen Organisationen, nachdrücklich aufgefordert wurden, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und

⁸ Resolution 69/2.

⁹ Resolution 70/1.

¹⁰ Resolution 73/195, Anlage.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 7 (E/2019/27)*, Kap. I, Abschn. A.

eingedenk der nationalen Prioritäten die Rechte in ländlichen und abgelegenen Gebieten lebender indigener Frauen und Mädchen zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck gegen die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung sowie die Barrieren, denen sie gegenüberstehen, darunter Gewalt, anzugreifen, den Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung, Gesundheitsversorgung, öffentlichen Dienstleistungen, wirtschaftlichen Ressourcen, darunter Grund und Boden und natürliche Ressourcen, und den Zugang der Frauen zu menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre produktive Teilhabe an der Wirtschaft und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu fördern, unter gleichzeitiger Achtung und Bewahrung ihres traditionellen und überlieferten Wissens sowie in Anerkennung ihres kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Beitrags, einschließlich ihres Beitrags zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran, und feststellend, wie wichtig die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker für indigene Frauen und Mädchen ist,

in dem Bewusstsein, dass Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen sich negativ auf ihren Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirkt und die volle, gleichberechtigte, produktive und wirksame Teilhabe der indigenen Frauen an der Gesellschaft, der Wirtschaft und politischen Entscheidungsprozessen erheblich behindert, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolution 32/19 des Menschenrechtsrats vom 1. Juli 2016 mit dem Titel „Beschleunigte Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen: Verhütung und Bewältigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich indigener Frauen und Mädchen“¹², durch die stärkere Aufmerksamkeit auf diese Frage gelenkt wird, sowie in dem Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen mehrfacher und einander überschneidender Formen der Diskriminierung,

betonend, wie wichtig die Stärkung der Selbstbestimmung und der Ausbau der Kapazitäten indigener Frauen und Jugendlicher, einschließlich ihrer vollen und wirksamen Beteiligung an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die sie direkt betreffen, sind, einschließlich je nach Sachlage an Politiken, Programmen und Ressourcen zur Förderung des Wohlergehens indigener Frauen, Kinder und Jugendlicher, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Bildung, der Beschäftigung und der Weitergabe von traditionellem Wissen, Sprachen, spirituellen und religiösen Traditionen und Gepflogenheiten, und wie wichtig Maßnahmen sind, um das Bewusstsein und das Verständnis ihrer Rechte zu fördern,

tief besorgt über die enorme Zahl der bedrohten Sprachen, insbesondere indigener Sprachen, und betonend, dass trotz anhaltender Bemühungen ein dringender Bedarf besteht, bedrohte Sprachen, insbesondere indigene Sprachen, zu erhalten, zu fördern und neu zu beleben,

feststellend, wie wichtig das Internationale Jahr der indigenen Sprachen dafür ist, Aufmerksamkeit auf den unwiederbringlichen Verlust indigener Sprachen und die dringende Notwendigkeit zu lenken, diese Sprachen zu erhalten, neu zu beleben und zu fördern, auch als Bildungsmedium, und zu diesem Zweck auf nationaler und internationaler Ebene weitere dringliche Schritte zu unternehmen,

unter Begrüßung der Initiativen und Veranstaltungen, die von Regierungen, indigenen Völkern und dem System der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Begehung des Internationalen Jahres der indigenen Sprachen 2019 durchgeführt wurden, einschließlich der Führungsrolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und

¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

Kultur und des Lenkungsausschusses für die Organisation des Internationalen Jahres in Abstimmung und Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten, dem Ständigen Forum für indigene Fragen, der Sonderberichterstatlerin des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker und dem Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker sowie indigenen Völkern und einer Vielzahl unterschiedlicher Interessenträger,

feststellend, dass indigene Völker Beiträge zu einem breiten Spektrum von Themen auf der internationalen Tagesordnung leisten können,

sowie feststellend, wie wichtig es für indigene Völker ist, ihre Geschichte, ihre Sprachen, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Philosophien, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur neu zu beleben, einzusetzen, weiterzuentwickeln und an kommende Generationen weiterzugeben,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Selbstmordrate in indigenen Gemeinschaften, insbesondere bei indigenen Jugendlichen und Kindern, vielfach deutlich über derjenigen der Gesamtbevölkerung liegt,

im Hinblick darauf, wie wichtig es ist, die Achtung der Rechte indigener Kinder zu fördern und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach den Menschenrechtsnormen und dem internationalen Arbeitsrecht, zu beseitigen,

feststellend, wie wichtig der Zugang zur Justiz bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker und Menschen ist, und dass es geboten ist, die Hindernisse, die sich der Gerechtigkeit entgegenstellen, insbesondere für indigene Frauen, indigene Kinder, Jugendliche und ältere Menschen und indigene Menschen mit Behinderungen, zu untersuchen und Schritte zu ihrer Beseitigung zu unternehmen,

unter erneutem Hinweis auf die Verantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, alle Menschenrechte zu achten, wobei die spezifischen Herausforderungen, denen sich Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen gegenübersehen können, anerkannt werden, sowie alle anwendbaren Rechtsvorschriften und internationalen Grundsätze zu achten und transparent und sozial und ökologisch verantwortungsbewusst zu handeln, und unter Betonung der Notwendigkeit, das Wohlergehen indigener Bevölkerungen nicht zu beeinträchtigen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht von Unternehmen durchzuführen, einschließlich der Verhütung und Abmilderung von Menschenrechtsverletzungen und der entsprechenden Abhilfe, entsprechend den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹³,

unter Hinweis auf den Bericht der Sonderberichterstatlerin für die Rechte der indigenen Völker¹⁴, mit Besorgnis Kenntnis nehmend von ihren Erkenntnissen in Bezug auf Angriffe auf indigene Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und von ihren Überlegungen in Bezug auf die verfügbaren Präventions- und Schutzmaßnahmen und mit der Aufforderung an alle Staaten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu prüfen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 39/13, dass das Thema der jährlichen halbtägigen Podiumsdiskussion über

¹³ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

¹⁴ A/HRC/39/17.

die Rechte der indigenen Völker während der fünfundvierzigsten Tagung des Rates der Schutz indigener Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sein wird,

Kenntnis nehmend von dem am 15. Juli 2019 abgehaltenen halbtägigen intersessionalen interaktiven Dialog über Wege zur Erhöhung der Beteiligung der Vertreterinnen und Vertreter und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen des Menschenrechtsrats zu Fragen, die sie betreffen, und in Erwartung des zusammenfassenden Berichts zu diesem Thema, der vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erstellen und dem Rat vor seiner vierundvierzigsten Tagung vorzulegen ist,

feststellend, wie wichtig die freiwillige, in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ist,

sowie in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

feststellend, dass die Generalversammlung im Ergebnisdokument der Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ bekräftigt und anerkannt hat, wie wichtig die religiösen und kulturellen Stätten der indigenen Völker sind und wie wichtig es ist, den Zugang zu ihren Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und deren Rückführung zu ermöglichen, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vorgesehen,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen, indigenen Völkern und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des illegalen Handels mit dem Kulturgut indigener Völker und unter Begrüßung aller Initiativen, ob von Staaten, Institutionen oder Privatpersonen ausgehend, mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut indigener Völker,

feststellend, dass landwirtschaftliche Methoden, die indigenes Wissen nutzen, dazu beitragen können, die kombinierten Herausforderungen zu überwinden, die mit Klimaänderungen, Ernährungssicherheit, der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Bekämpfung von Wüstenbildung und Landverödung verbunden sind,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, indigenen Völkern die Existenzsicherung zu erleichtern, was unter anderem durch die Anerkennung ihrer Traditionen, durch angemessene Maßnahmen im öffentlichen Interesse und die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung erreicht werden kann,

ferner in dem Bewusstsein, dass indigene Völker durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbstbestimmung, durch Inklusion und Entwicklung, unter anderem durch indigene Unternehmensgründungen, befähigt werden können, ihr soziales, kulturelles, bürgerschaftliches und politisches Engagement zu verbessern, größere wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen und nachhaltigere und resilientere Gemeinschaften aufzubauen, und unter Verweis auf den Beitrag indigener Völker zur Volkswirtschaft allgemein,

besorgt über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

betonend, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher, älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung ihres gleichberechtigten Zugangs zur Justiz,

unter Hinweis auf ihre Resolution 72/128 vom 7. Dezember 2017 mit dem Titel „Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung für den Fonds für die Entwicklung der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik“, in der sie beschloss, den Fonds einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Versammlung teilzunehmen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker, nimmt Kenntnis von dem Bericht der Sonderberichterstatteerin¹⁵ und legt allen Regierungen nahe, ihren Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern über deren Vertreterinnen und Vertreter und Institutionen nach Bedarf auch weiterhin Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Gesetzgebungs-, politischer und Verwaltungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁷ zu erreichen und in allen Gesellschaftsbereichen, einschließlich der Mitglieder gesetzgebender Körperschaften, der rechtsprechenden Gewalt und des öffentlichen Dienstes, sowie bei indigenen Völkern das Bewusstsein dafür zu fördern, und bittet die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und andere maßgebliche Akteure, zu diesen Bemühungen beizutragen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Durchführung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“⁸ ist, und weist erneut darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, mit den indigenen Völkern über ihre eigenen repräsentativen Institutionen zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker gegebenenfalls nationale Aktionspläne, Strategien oder andere Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär und den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten als den leitenden Verantwortlichen des Systems der Vereinten Nationen in diesem Bereich, bei der Beaufsichtigung der Umsetzung und Weiterverfolgung des systemweiten Aktionsplans die Führungsrolle zu übernehmen, um einen kohärenten Ansatz zur Erreichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, zur Bewusstseinsbildung für die Rechte der indigenen Völker und zur Erhöhung der Kohärenz der diesbezüglichen Aktivitäten des Systems sicherzustellen, und legt den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, den residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen nahe, diesen Plan in voller Ausrichtung an den Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten der jeweiligen Länder umzusetzen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die residierenden Koordinatorinnen und Koordinatoren und die Landesteams der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Abstimmung mit den betreffenden Regierungen indigene Bevölkerungen in Bezug auf die sie betreffenden Angelegenheiten in die Erstellung der Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung und der Landesprogramm-Aktionspläne einzubeziehen;

¹⁵ A/HRC/42/37.

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf die Verwirklichung der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker hinzuwirken;

7. *legt* den Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989¹⁶, noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *nahe*, dies zu erwägen;

8. *ermutigt* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zu dem Treuhandfonds für indigene Fragen, dem Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker und der Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker beizutragen, bittet die indigenen Organisationen sowie private Institutionen und Einzelpersonen, ein Gleiches zu tun, und stellt fest, wie wichtig Zugänglichkeit, Rechenschaftspflicht, Transparenz und eine ausgewogene geografische Verteilung bei der Verwaltung dieser Fonds sind;

9. *beschließt*, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker zu erweitern, damit er die Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, am Forum für Wirtschaft und Menschenrechte und an der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, einschließlich ihrer Vorbereitungstagungen und der Sitzungen der vom Sekretariat des Rahmenübereinkommens organisierten Förder-Arbeitsgruppe der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker, mitzuwirken, im Einklang mit ihren jeweiligen Vorschriften und Regeln;

10. *beschließt außerdem*, den Internationalen Tag der indigenen Bevölkerungen auch künftig jedes Jahr am 9. August zu begehen, und ersucht den Generalsekretär, die Begehung des Tages im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen, den Privatsektor und die Hochschulen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, den Internationalen Tag der indigenen Bevölkerungen in angemessener Weise, so auch durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen, zu begehen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Erfüllung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁹ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Erarbeitung nationaler Aktionspläne und Programme sowie internationaler und regionaler Programme alle Rechte der indigenen Völker gebührend zu berücksichtigen und dabei das Versprechen einzuhalten, niemanden zurückzulassen und sich zu bemühen, diejenigen zuerst zu erreichen, die am weitesten zurückliegen;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auch künftig zu erwägen, in ihre freiwilligen nationalen Überprüfungen für das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und in ihre nationalen und globalen Berichte auch weiterhin indigene Völker betreffende Informationen zu den Fortschritten und Herausforderungen bei der Umsetzung der Agenda 2030 aufzunehmen, eingedenk der Ziffern 78 und 79 der Agenda 2030, und legt den Staaten außerdem *nahe*, aufgeschlüsselte Daten zusammenzustellen, um Fortschritte zu messen und sicherzustellen, dass niemand zurückgelassen wird;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, entsprechend ihren jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Merkmalen Daten zu erheben und zu verbreiten, die je nach Sachlage nach ethnischer Zugehörigkeit, Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Migrationsstatus, einer

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

Behinderung, geografischem Standort oder anderen Faktoren aufgeschlüsselt sind, um die Wirkung von Entwicklungspolitiken, -strategien und -programmen zur Steigerung des Wohlergehens indigener Völker und Menschen zu überwachen und zu verbessern und gegen sie gerichtete Gewalt und mehrfache und einander überschneidende Formen der Diskriminierung zu bekämpfen und zu beseitigen und die Arbeiten zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 zu unterstützen;

15. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Informationen betreffend indigene Völker in die nächsten Jahresberichte über Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen;

16. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungspolitiken und -programme aufzunehmen, und ermutigt sie, die Rechte der indigenen Völker bei der Erreichung der in der Agenda 2030 gesetzten Ziele gebührend zu berücksichtigen;

17. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, dass indigene Völker aller Regionen zu dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung beitragen, und legt den Staaten *nahe*, indigene Völker in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene einzubinden;

18. *bittet* den Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, das Ständige Forum für indigene Fragen und die Sonderberichterstatterin für die Rechte der indigenen Völker, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 2030 gebührend zu berücksichtigen;

19. *ermutigt* das Ständige Forum für indigene Fragen, auch weiterhin Beiträge betreffend indigene Fragen für das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung zu liefern, damit sie bei dessen thematischen Überprüfungen behandelt werden können;

20. *unterstreicht*, dass in Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern verstärkte Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen, Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen unternommen und Maßnahmen unterstützt werden müssen, die die Stärkung ihrer Selbstbestimmung und ihre volle und wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherstellen und strukturelle und rechtliche Hindernisse für ihre volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben beseitigen;

21. *bekräftigt* die Wichtigkeit einer wirksamen Rechenschaftspflicht in Bezug auf Gewalt gegen indigene Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Missbrauchs, Ausbeutung und sexueller Belästigung, sowie in Bezug auf die Ergriffung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung dieser Gewalt;

22. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihrer 2020 stattfindenden vierundsechzigsten Tagung, die mit dem fünfundzwanzigsten Jahrestag der Vierten Weltfrauenkonferenz zusammenfällt, unter anderem auch Fragen betreffend indigene Frauen zu behandeln, und legt den Regierungen *nahe*, bei den Vorbereitungen für die Überprüfung 2020 auf allen Ebenen mit indigenen Völkern zusammenzuarbeiten, um sich ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen zunutze zu machen;

23. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte betreffend indigene Völker und Frauen Informationen über die Fortschritte und Probleme bei der Durchführung der Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau [49/7](#) vom 11. März 2005 mit

dem Titel „Indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing“¹⁷ und 56/4 vom 9. März 2012 mit dem Titel „Indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers“¹⁸ aufzunehmen;

24. *erklärt* den Zeitraum 2022-2032 zur Internationalen Dekade der indigenen Sprachen, um die Aufmerksamkeit auf den unwiederbringlichen Verlust an indigenen Sprachen und die dringende Notwendigkeit ihrer Erhaltung, Neubelebung und Förderung zu lenken und dringende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu ergreifen, und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und anderen zuständigen Einrichtungen als federführende Organisation für die Internationale Dekade zu fungieren;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nationale Mechanismen einzurichten und mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um für eine erfolgreiche Durchführung der Internationalen Dekade der indigenen Sprachen in Partnerschaft mit indigenen Völkern zu sorgen, und bittet die indigenen Völker, als Hüter ihrer eigenen Sprachen geeignete Maßnahmen für die Durchführung der Internationalen Dekade anzustoßen und zu erarbeiten;

26. *begrißt* die Veranstaltung auf hoher Ebene zum Abschluss des Internationalen Jahres der indigenen Sprachen 2019, die am 17. Dezember 2019 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfand, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Generalversammlung 2020 einen Bericht über alle mit dem Internationalen Jahr verbundenen Aktivitäten vorzulegen;

27. *legt* den Regierungen *nahe*, im Kontext der Achtung der Menschenrechte indigener Kinder verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Gesetz und in der Praxis zu unternehmen, so gegebenenfalls auch durch internationale Zusammenarbeit;

28. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, Maßnahmen zu fördern, um die Fehler-nährung bei indigenen Kindern, insbesondere denjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, zu beseitigen, und ihnen zu diesem Zweck ein ausreichendes Maß an Nahrungsmitteln, Wasser- und Sanitärversorgung, Bildungs- und Gesundheitsdiensten und Basisdienstleistungen bereitzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu treffen;

29. *ermutigt* transnationale und andere privatwirtschaftliche Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte indigener Kinder, und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit;

30. *unterstreicht*, wie notwendig es ist, für indigene Frauen und Mädchen auf allen Ebenen den gleichen Schutz durch das Gesetz und Gleichheit vor Gericht zu gewährleisten, und wie wichtig es zu diesem Zweck ist, Polizei- und Sicherheitskräfte, Staatsanwältinnen und -anwälte, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte gegebenenfalls systematisch in Sensibilität für Geschlechterbelange zu schulen, geschlechtsspezifische Erwägungen in Initiativen zur Sicherheitssektorreform aufzunehmen, Protokolle und Richtlinien zu erarbeiten und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Entscheidungsverantwortliche zu verstärken beziehungsweise einzuführen;

¹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und E/2005/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

¹⁸ Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und E/2012/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

31. *ermutigt* die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um gegen die Benachteiligungen vorzugehen, denen die indigenen Völker ausgesetzt sind, und die diesbezügliche technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu erhöhen;

32. *ermutigt* die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Untersuchungen zur Prävalenz und zu den tieferen Ursachen von Selbstmord bei indigenen Kindern und Jugendlichen und zu bewährten Präventionsmaßnahmen durchzuführen und entsprechendes Belegmaterial zu sammeln sowie in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Entwicklung von den nationalen Prioritäten entsprechenden Strategien oder grundsatzpolitischen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit diesem Phänomen zu erwägen, unter anderem im Wege von Konsultationen mit indigenen Völkern, insbesondere Organisationen indigener Jugendlicher;

33. *würdigt* die Arbeiten unter der Leitung der Präsidentin und der Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten, einundsiebzigsten, zweiundsiebzigsten und dreiundsiebzigsten Tagung zur Abhaltung von Konsultationen mit Mitgliedstaaten, Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker aus allen Weltregionen und mit bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen zu Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen der maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen zu diese Völker betreffenden Fragen zu ermöglichen, was zur Verabschiedung der Resolution 71/321 der Versammlung und ihres Beschlusses geführt hat, mögliche weitere notwendige Maßnahmen, die getroffen werden könnten, um die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker an den Sitzungen der maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen zu diese Völker betreffenden Fragen auszuweiten, auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung weiter zu behandeln und dabei die in dieser Hinsicht erzielten Erfolge anderer Organe und Organisationen im gesamten System der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und zuvor Konsultationen mit Vertreterinnen und Vertretern und Institutionen indigener Völker aus allen Weltregionen als Beitrag zu dem zwischenstaatlichen Prozess zu führen;

34. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Generalsekretär in seinen Anstrengungen oder Aktivitäten zur Abhaltung regionaler Konsultationen, gegebenenfalls auch über die Regionalkommissionen, vor der neunzehnten Tagung des Ständigen Forums für indigene Fragen zu unterstützen, unter anderem durch die Ausrichtung solcher Konsultationen, im Einklang mit Resolution 71/321;

35. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Zusammenarbeit mit dem Fonds für die Entwicklung der indigenen Völker Lateinamerikas und der Karibik in Anbetracht dessen grundlegender Rolle in der lateinamerikanischen und karibischen Region bei Dialog- und Konsultationsprozessen zwischen Staaten und indigenen Völkern zu verstärken;

36. *beschließt*, die Behandlung der Frage auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Rechte der indigenen Völker“ fortzusetzen und den Unterpunkt „Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung ‚Weltkonferenz über indigene Völker‘“ auf der vorläufigen Tagesordnung zu belassen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019